

Bewilligung zur Bedienung und zum Betrieb von Fluggastbrücken auf dem Flughafen Zürich

Weisung		Fördermittel / MTFP				
Referenz	Erstelldatum	Revidiert	Verantwortlich	Status	Freigabe	Seite
Eindeutige Ref.-Nr.O-	13.05.2008	06.05.2016	Martin Bösch	Freigegeben	Beat Dübendorfer	1 von 8

160506_MT-FGB-FO-001_Bewilligung zur Bedingungen und Betrieb von Fluggastbrücken auf dem Flughafen Zürich.docx

Allgemeine Bedingungen

I. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die besonderen Rechte und Pflichten für die Bedienung und den Betrieb der Fluggastbrücken auf dem Flughafen Zürich durch Unternehmen, welche Abfertigungsdienstleistungen erbringen oder welche besondere technische oder betriebliche Funktionen wahrnehmen und deshalb Fluggastbrücken bedienen (nachstehend Nutzer genannt).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich.

1. Anlagearten

Die Fluggastbrücken zählen zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen des Flughafens Zürich. Dazu gehören Fluggastbrücken Dock A, Fluggastbrücken Dock E, Fluggastbrücken Dock B (nachstehend „Anlagen“ genannt).

2. Bewilligung zum Betrieb der Fluggastbrücken

Der Nutzer ist gemäss seiner Funktion unter Vorbehalt der erfolgten Instruktion und Ausbildung zum Betrieb der Fluggastbrücken während der gesamten Öffnungszeiten des Flughafens Zürich berechtigt. Die Fluggastbrücken stellen eine wichtige Infrastruktur für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebs des Flughafens dar.

Der Nutzer ist verpflichtet, im Interesse eines sicheren, reibungslosen und speditiven Betriebs mit den zuständigen Stellen von Flughafen Zürich AG sowie insbesondere mit der Flughafenpolizei und der Zollverwaltung zusammenzuarbeiten und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Fluggastbrückenfahrer

Der Mitarbeitende des Nutzers muss vorgängig durch Instruktoren zum Fluggastbrückenfahrer ausgebildet werden. Erst nach Erhalt der Fahrberechtigung und des persönlichen Schlüssels darf der entsprechende Mitarbeitende des Nutzers selbständig die Anlagen bedienen.

II. Verantwortung für die Ausbildung und Instruktion

1. Ausbildung

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen nur von eigenen Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden eines Subunternehmens, das vom Nutzer mit der Bedienung der Anlagen beauftragt wurde, bedient werden, welche die Instruktion für die Anlagen und der entsprechenden Kategorie erhalten und die Ausbildung darin abgeschlossen haben.

Die Instruktion und Ausbildung darf nur von Instruktoren durchgeführt werden, die durch den Anlagehersteller oder den Fachbereich Fördermittel der Flughafen Zürich AG auf den jeweiligen Anlagetyp ausgebildet und lizenziert worden sind. (Siehe Anhang 2)

Der Nutzer ist für die Instruktionen und Ausbildung seiner neuen Mitarbeitenden sowie der neuen Mitarbeitenden eines Subunternehmens, das vom Nutzer mit der Bedienung der Anlagen beauftragt wurde, verantwortlich.

Die Instruktion und Ausbildung wird anlagespezifisch nach Kategorie V/T/O mit entsprechenden Einschränkungen 1/2/3/4 aufgebaut und durchgeführt.

Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen Grundmodul in Form eines WBT Modul die anhand Hersteller spezifischen Unterlagen aufgebaut ist und einer praktischen Ausbildung.

Dies sind:

Kategorie:

- Kategorie V: (FGB-V) volle Fluggastbrücken-Fahrer Ausbildung (Voll)
- Kategorie T: (FGB-T) Fluggastbrücken-Fahrer Ausbildung nur für Abdock-Manöver ausgebildet (Teil)
- Kategorie O: (FGB-O) Fluggastbrücken-Fahrer Ausbildung ohne Andock-Kompetenz (Ohne)

Einschränkung (Auswahl, wenn diese Einschränkungen nicht ausgebildet wurden)

- 1 B737 - 300/400/500
- 2 F100 mit Türöffnung nach unten
- 3 FGB1 (überlanger Widebodies, z.B. A340-600; 777-300)
- 4 A380 Upper Deck FGB

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass keine unberechtigten Personen die Anlagen bedienen.

2. Ansprechperson

Der Nutzer bezeichnet eine autorisierte Person, welche im Bereich Fluggastbrücken Bedienung, Ausbildung und Instruktion Ansprechperson gegenüber Flughafen Zürich AG ist. Als autorisierte Person ist ein Mitarbeitender zu bezeichnen, der die Ausbildung als Fluggastbrückenfahrer abgeschlossen hat.

3. Fahrberechtigung für die Fluggastbrücken

Der Instruktor beantragt nach bestandener Ausbildung und Lernkontrolle des Schülers einen Anlageschlüssel mit dem Schulungsnachweis und dem Schlüsselformular beim Fachbereich Fördermittel Flughafen Zürich AG.

Der Schlüssel und die Fahrberechtigung werden dem Fluggastbrückenfahrer persönlich in der Schliesstechnik bzw. im Ausweisbüro ausgehändigt.

Die Fahrberechtigung und der Schlüssel sind persönlich und dürfen nicht an dritte Personen verliehen werden. Ein Verlust ist sofort der Schliesstechnik (Tel.: 67504) und dem Verantwortlichen der Abteilung MTFP (Tel.: 63852) zu melden. Dies kann auch indirekt über den Instruktor oder die Personalabteilung geschehen. Hierbei gelten die Bedingungen, welche vom Schlüsseldienst von Flughafen Zürich AG festgelegt wurden.

4. Ausbildungs- und Fahrberechtigungskontrolle

Die Ansprechperson des Nutzers führt über die Ausbildung und Instruktion sowie über die jeweilige Fahrberechtigung der Fluggastbrückenfahrer eine rollende Ausbildungskontrolle. Diese kann jederzeit von Flughafen Zürich AG eingesehen werden.

5. Verfall der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung Kategorie V verfällt, wenn der Inhaber in einem Jahr weniger als 20 An- und Abdock-Manöver gefahren hat.

In diesem Fall muss der Inhaber der Fahrberechtigung mit einem anerkannten Instruktor einen Refresher-Test absolvieren. Der Refresher-Test beinhaltet 10 begleitete An- und Abdock-Manöver. Der Instruktor gibt anschliessend die Freigabe für die Verlängerung der Fahrberechtigung. Der Refresher-Test muss in der Ausbildungs- und Fahrberechtigungskontrolle eingetragen werden.

6. Massnahmen bei nicht bestandener WBT Lernkontrolle

Neue Bediener werden die WBT-Schulung als theoretische Grundausbildung absolvieren.

Sollte ein neuer Bediener diese WBT Lernkontrolle nicht bestehen, werden folgende Massnahmen notwendig:

- < 80 % Das WBT-Modul inkl. Lernkontrolle muss innert 30 Tage noch einmal absolviert werden. (max. 2 Wiederholungen/Durchgänge)

Bestehende Bediener müssen alle 3-Jahre das WBT-Modul als Recurrent-Training absolvieren.

Sollte ein Bediener bei diesem Recurrent-Training die Lernkontrolle nicht bestehen, werden folgende Massnahmen notwendig:

- < 80 % Das WBT-Modul inkl. Lernkontrolle muss innert 30 Tage noch einmal absolviert werden. (max. 1 Wiederholungen/Durchgänge)
- < 80 % sofortige Verfall der Fahrberechtigung (Analog Abs. II, Pkt. 5 (Verfall der Fahrberechtigung))

In diesem Fall darf der Bediener nur noch in Begleitung eines Instructors normale An- und Abdockungen durchführen bis er das WBT-Modul bestanden hat und den begleiteten Refresher-Test (Abs. II, Pkt. 5) absolvieren hat.
Der Instruktor gibt anschliessend die Freigabe für die Verlängerung der Fahrberechtigung.

III. Verantwortung für den Betrieb der Anlagen

1. Einsatzort

Die Anlagen sind gebäudespezifisch und können nur am vorgesehenen Objekt eingesetzt werden.

2. Prüfungspflicht des Nutzers

Bei jeder Inbetriebnahme der Anlage, ist der Nutzer verpflichtet, diese zu prüfen und allfällige Schäden unverzüglich Flughafen Zürich AG unter der Telefonnummer 043 816 24 24 (Service 24) zu melden.

Durch die Übernahme bestätigt der Nutzer, das Gerät in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben.

3. Betriebs- und Arbeitssicherheit

Der Nutzer ist während der gesamten Benutzungsdauer gegenüber seinen Arbeitnehmern und Dritten für den betriebssicheren Zustand des Gerätes direkt verantwortlich. Er hat die Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere hat der Nutzer die Information seiner Arbeitnehmer zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sicherzustellen (siehe Art. 6 VUV, SR 832.30).

Bei Problemen oder Störungen ist unverzüglich Flughafen Zürich AG unter der Telefonnummer 043 816 24 24 (Service 24) zu kontaktieren.

4. Weisungen der Flughafen Zürich AG

Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen von Flughafen Zürich AG und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

5. Sicherheitsvorschriften und Schutzmassnahmen

Die Anlagen dürfen nur zweckkonform und mit der gebührenden Sorgfalt verwendet werden.
Die Bedienungsanleitung ist einzuhalten, insbesondere wird auf das Kapitel 5, Schutzmassnahmen hingewiesen. Die Bedienungsanleitung kann bei Flughafen Zürich AG bezogen werden, sollte sich eine solche nicht auf der betreffenden Anlage befinden.

Setzt der Nutzer fremdsprachiges Personal ein, hat er für eine allfällig notwendige Übersetzung selbst besorgt zu sein.

Die von der Herstellerfirma verfassten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Insbesondere sind bei den vorgegebenen Windgeschwindigkeiten die betroffenen Anlagen still zu legen.
Die im Anhang 1 angeführten Sicherheitshinweise stellen lediglich einen Auszug dieser Sicherheitsvorschriften dar.

6. Beschädigung der Anlagen

Flughafen Zürich AG kommt für Schäden an den Anlagen auf, sofern die Beschädigung nicht auf Grobfahrlässigkeit oder Absicht des Nutzers zurückzuführen ist. Beweispflichtig hierfür ist der Nutzer.

7. Haftung

Der Nutzer übernimmt die vollumfängliche Verantwortung der Anlage sobald diese vom Nutzer in Betrieb genommen wird und während der ganzen Bedienung.

Der Nutzer haftet mit Inbetriebnahme der Anlagen und während der Ausbildung seiner Mitarbeitenden für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die er gegenüber Flughafen Zürich AG, seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten verursacht. Die Haftung umfasst insbesondere auch die Haftung für Beschädigungen an Gebäuden, Fahrzeugen oder Luftfahrzeugen.

Wird Flughafen Zürich AG aus Umständen oder Ereignissen haftbar gemacht, für die der Nutzer einzustehen hat, so ist der Nutzer verpflichtet, Flughafen Zürich AG schadlos zu halten.

8. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Nutzer hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für von ihm verursachte Schäden gegenüber Flughafen Zürich AG sowie gegenüber Dritten zu erbringen.

Der Nutzer verpflichtet sich, jährlich eine Kopie der geltenden Police oder des Versicherungsnachweises an Flughafen Zürich AG, Abteilung Risk Management & Versicherungen, zu senden.

IV. Allgemeine Vorschriften

1. Abtretung

Die vorliegende Bewilligung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der andern Partei übertragen werden.

2. Dauer und Widerruf

Die vorliegende Bewilligung wird unbefristet erteilt. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Die vorliegende Bewilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos durch Flughafen Zürich AG widerrufen werden, falls der Nutzer diese allgemeinen Bedingungen wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

3. Salvatorische Klausel

Falls ein Teil dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der unwirksame Teil soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem aus diesen allgemeinen Bedingungen erkennbaren Willen der Parteien entspricht.

4. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Diese Bewilligung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bülach.

5. Form / Ausfertigung

Änderungen und Ergänzungen dieser Bewilligung bedürfen der Schriftform.

Diese Bewilligung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

6. Anhänge

Folgende Anhänge bildet integrierender Bestandteil dieser allgemeinen Bedingungen:

- 1. Allgemeine Sicherheitshinweise
- 2. Instruktoren-Ausbildung „Train the Trainer“ Fluggastbrücken
- 3. Nutzungs-Bestimmung WBT Tool FGB

Flughafen Zürich AG (Flughafen Zürich AG) (Name, Unterschriften):

.....

.....

Ort, Datum:

Zürich-Flughafen,

Nutzer (Name, Unterschriften inkl. Firmenstempel):


.....

.....

Ort, Datum:

Zürich-Flughafen,

Anhang 1 - Allgemeinen Sicherheitshinweise



Allgemeine Sicherheitshinweise
 Gem Thyssen Schulungshandbuch)

Weisung				Organisationseinheit		
Referenz	Erstelldatum	Revidiert	Verantwortlich	Status	Freigebe	Seite
MT-FGB-AS-005	29.09.2008	08.01.2014	Martin Bösch	Freigegeben	Martin Bösch	1 von 2

MT-FGB-AS-005_Allgemeine Sicherheitshinweise_FGB

Die Fluggastbrücken sind nach dem Stand der Technik und den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln gebaut. Dennoch können bei ihrer Verwendung Gefahren für Leib und Leben des Benutzers oder Dritter bzw. Beeinträchtigungen der Fluggastbrücke und anderer Sachwerte entstehen.
 Die Fluggastbrücke nur in technisch einwandfreiem Zustand sowie bestimmungsgemäß, sicherheits- und gefahrenbewußt unter Beachtung der Betriebsanleitung benutzen! Insbesondere Störungen, die die Sicherheit beeinträchtigen können, umgehend beseitigen (lassen)!

Zuständigkeit
 Die Fluggastbrücken dürfen nur von **ausgebildeten und autorisierten Personen** bedient werden.
 Bei Personenschäden ist das Personal verpflichtet, bei Bedarf Hilfe zu holen und alle in ihrer Befugnis stehenden Massnahmen zu treffen, die den Schaden möglichst gering halten.
 Bei Betriebsstörungen und Sachschäden ist das Fluggastbrücken- Bedienungspersonal verpflichtet die Gebäudeleitzentrale sofort darüber zu unterrichten und für den Schaden verantwortliche Personen zu nennen. Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie das Herausfahren aus der Sicherheitsbegrenzung dürfen nur vom zuständigen Wartungspersonal ausgeführt werden.

Grundsätzlich
 Jede sicherheitsbedenkliche Arbeitsweise ist zu unterlassen.
 Um Personen- und Sachschäden vorzubeugen, sind alle offensichtlichen Schäden, die bei den täglichen Kontrollen auffallen, sofort der Gebäudeleitzentrale zu melden.
 Beim Schwenken um die Rotunde ist auf Kollisionsgefahr mit benachbarten Brücken zu achten.
 Das Öffnen des elektrischen Schaltschranks und der elektrischen Anschlussräume ist ausschließlich unterwiesenem Fach- und Wartungspersonal gestattet.
 Die Dienstür darf niemals durch eine Arretierung offen gehalten werden. (Sie schützt bei einem Brand auf dem Vorfeld den Fluchtweg aus dem Flugzeug in das Flughafengebäude.)
 Kabel, Gurte und Ketten müssen immer so verlegt sein, das Stolper- und Sturzgefahren für Personal und Passagiere verhindert werden.
 Die Bremsschuhe sind bei Nichtbenutzung in die dafür vorgesehene Halterung an der Dienstreppe zu hängen.
 Bei schlechter Sicht und Dunkelheit ist grundsätzlich Licht einzuschalten.
 Bei Rutschgefahr durch Eisglätte, Schnee und Regen muss die Lauffläche mit geeigneten, sich vor Ort befindlichen Geräten gereinigt werden.

Vor Bewegungen
 Das Bedienungspersonal muss sich vor Fahrbeginn der Fluggastbrücke vergewissern...

- ...dass sich sonst keine Personen in der Fluggastbrücke und der Dienstreppe befinden. (Ausnahme bei Instruktionen)
- ...dass das Vorfeld (Rollweg vom Parkfeld bis zum Flugzeug) frei ist und keine Gefahr besteht, einen Personen- bzw. Sachschaden zu verursachen.
- ...dass das Fahrwerk vollständig im Parkfeld positioniert ist.

Während Bewegungen
 Während des An- oder Abdockvorgangs ist nicht autorisierten Personen zu keiner Zeit der Aufenthalt in der Fluggastbrücke und auf der Dienstreppe gestattet. (Ausnahme bei Instruktionen)
 Das Bedienungspersonal trägt dafür die volle Verantwortung.
 Grund hierfür:

Flughafen Zürich AG
 Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch

Allgemeine Sicherheitshinweise

Gem Thyssen Schulungshandbuch)

Weisung			Organisationseinheit			
Referenz	Erstelldatum	Revidiert	Verantwortlich	Status	Freigabe	Seite
MT-FGB-AS-005	29.09.2008	08.01.2014	Martin Bösch	Freigegeben	Martin Bösch	2 von 2

MT-FGB-AS-005_Allgemeine Sicherheitshinweise_FGB

- Es besteht Sturz- und Einklemmgefahr, wenn sich die Tunnelteile der Fluggastbrücke an der Tunnelrampe zwischen Tunnel A & B verändern.
- Beim Drehen der Kabine und beim Schwenken um die Rotundenachse können Finger an den Rollwandeinführungen der Kabine und der Rotunde eingequetscht werden, da man verleitet ist, sich an der Kabinen- bzw. Rotundenverkleidung festzuhalten.

Fazit:

Es gibt während Bewegungen auf der gesamten Fluggastbrücke inkl. Diensttreppe keinen sicheren Standplatz für weitere Personen.

Dem Bodenpersonal ist nach Ertönen der Sirene jeglicher Aufenthalt im Umkreis von 2m um das Fahrwerk und besonders unter Kabine und Diensttreppe verboten.

Grund hierfür:

Der Bereich unter der Kabine ist für den Brückenfahrer trotz ausreichender Sicherheitseinrichtungen nicht komplett einsehbar.

Es besteht die Gefahr durch das Fahrwerk angefahren oder überrollt zu werden.

Es besteht die Gefahr von Kopfverletzungen im Kabinen- und vorderen Tunnelbereich.

Es besteht die Gefahr von Kopf- und Quetschverletzungen der Extremitäten im Diensttreppebereich.

Anhang 2 - Instruktoren-Ausbildung „Train the Trainer“ Fluggastbrücken

Instruktoren-Ausbildung "Train the Trainer" Fluggastbrücken

Im Ausbildungsmodul "Train the Trainer" werden erfahrene FGB-Fahrer zu Instruktoren ausgebildet. Die Schulungsverantwortung kann nach entsprechender Ausbildung an den jeweiligen Instruktor übertragen werden. Instruktoren dürfen ausschliesslich mit dem Prinzip "Train the Trainer" von einem Sachverständigen der Flughafen Zürich AG ausgebildet werden. Sie erhalten durch Aushändigung der Zertifizierung die Ausbildungserlaubnis. Die Verantwortung der Ausbildung von betriebsinternen Mitarbeitern der eigenen Firma wird somit an die Instruktoren übergeben.



1. Ziel der Ausbildung

- Der zukünftige Instruktor ist in der Lage, neue FGB-Fahrer fachlich und kompetent für den täglichen Betrieb der FGB auszubilden.
- Kennt die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortung als Instruktor

2. Ausbildungsinhalt

- Theoretische und Praktische Schulung

3. Bedingung für die Train the Trainer Schulung

- Mitarbeiter einer Handlings Firma am Flughafen Zürich
- min 2 Jahre praktische Erfahrung als FGB-Fahrer (nachweisbar mit Schulungsnachweis FGB-Fahrer)

4. Dauer

Die Train the Trainer Ausbildung dauert 1 Tag.

5. Kosten

CHF 2000.-- pro Schulung (max. 4 Teilnehmer)

6. Schulungsverantwortung und Kontaktperson Flughafen Zürich AG

Die Schulungsverantwortung liegt bei der Flughafen Zürich AG in der Abteilung Fördermittel.
 Martin Bösch
 Projektleiter Fluggastbrücken
 Telefon: +41 (0) 43 816 38 52
 E- Mail: martin.boesch@zurich-airport.com

Anhang 3 - „

Nutzungs-Bestimmung WBT Tool FGB (Web Based Training)

Mit der Einführung des neuen WBT Tool (Web Based Training) wird eine einheitliche und effiziente theoretische Grundausbildung, sowie eine Ausbildungskontrolle für den behördlichen Nachweis des Recurrent-Training sichergestellt.

Die Nutzungs-Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

- Das WBT-Tool müssen folgenden Nutzer absolvieren:
 - alle neuen Bediener als theoretische Grundausbildung
 - bestehende Bediener alle 3-Jahre als Recurrent-Training.

Gebühren

- Die Nutzungsgebühren beträgt CHF 25.--/ Bediener (Schlüsselträger) pro Jahr
- Die Abrechnung erfolgt pro zugeteiltem Schlüsselträger und Firma.
- Testwiederholungen werden nicht separat verrechnet (gleicher Schlüssel).
- Die Zahlung erfolgt einmalig Mitte Jahr basierend auf die aktuelle Anzahl Schlüsselträger pro Firma.

Änderungen / Update

- Änderungen am WBT-System werden von FZAG getragen und sind in der Nutzergebühr inbegriffen.
- 2-jährliche Updates der Firmen-spezifischen Inhalte unter Kapitel 6 sind ebenfalls in der Nutzungsgebühr enthalten. Werden mehrere Update der Firmen-spezifischen Inhalte innerhalb der 2-jährigen Frist notwendig, können die Kosten nach Aufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

Flughafen Zürich AG (Flughafen Zürich AG) (Name, Unterschriften):

.....

Ort, Datum:

Zürich-Flughafen,

Nutzer (Name, Unterschriften inkl. Firmenstempel):

.....

Ort, Datum:

Zürich-Flughafen,